

Zulassung von Wahlwerbung im Rahmen der Landtagswahl am 01.09.2024 im öffentlichen Raum

In Vorbereitung der Landtagswahl am 01.09.2024 legt die Stadt Bad Dübén auf der Grundlage der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Dübén (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24. Januar 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Dübén am 6. Februar 2008) hinsichtlich der Wahlwerbung Folgendes fest:

1. Grundlagen

Aufgrund § 3 Abs. 1 Punkt 8 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung bedürfen das Anbringen und Aufstellen von Werbung politischer Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen an Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Dübén einer Erlaubnis. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.

Wahlplakate und Wahlstände innerhalb einer Zeit von einem Monat unmittelbar vor dem Wahltag und bis eine Woche danach bedürfen keiner Erlaubnis und sind gebührenfrei, wenn eine lichte Gehwegbreite von 1,50 m erhalten bleibt. Diese sind jedoch entsprechend anzuzeigen.

Der Antrag sowie die Anzeige sind in der Regel schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen/vorzulegen.

2. Freigabe von öffentlichen Flächen

Für das Anbringen/Aufstellen bzw. Befestigen von Wahlplakaten und Wahlwerbeträgern im Wahlgebiet sind freigegeben:

- alle Litfaßsäulen
- Gehwege an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen sowie Gemeindestraßen
- die Masten der Straßenbeleuchtung auf vorherigen Antrag/Anzeige bei der Stadtverwaltung, Bau- und Bürgeramt, Markt 11, 04849 Bad Dübén, wobei pro Wahlvorschlag max. jede 3. Laterne genutzt werden darf.

3. Einschränkungen

- Die Anzahl der Plakate wird pro Wahlvorschlag auf max. 25 Standorte begrenzt, wobei pro Standort max. ein Doppelplakat zulässig ist. In den zu der Stadt gehörenden Stadtteilen Wellaune, Schnaditz, Tiefensee wird diese Anzahl auf jeweils max. 5 Standorte begrenzt.
- Die Wahlplakate an Litfaßsäulen und auf Plakaträgern dürfen die Maximalgröße DIN A 1 nicht überschreiten.
- An Litfaßsäulen wird jedem Wahlvorschlag 0,5 m² Werbefläche zugeteilt.
- Die Plakatierung an Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Bäumen, Brückengeländern und Schutzgeländern jeglicher Art ist zu unterlassen.
- Wahlplakatierung vor Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, vor Kirchen und Friedhöfen sowie im Umkreis von 10 Metern um die Wahllokale ist untersagt.
- Die Höhe der Anbringung von Werbeträgern an Lichtmasten im Gehwegbereich hat mindestens 2,20 Meter (gemessen ab Unterkante) zu betragen.
- Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Fahrbahn hineinragen
- es muss eine lichte Gehwegbreite von 1,50 m erhalten bleiben
- Die Flächen für das Aufstellen der Großraumplakate werden vorgegeben. Die Anzahl pro Fläche wird auf max. drei Stück begrenzt, wobei pro Wahlvorschlag ein Plakat pro Fläche zulässig ist. Die Plakate dürfen nicht größer als 3 x 4 m sein.

4. Aufstellen/Anbringen und Beräumung der Wahlwerbung – Verantwortlichkeit

Für das Aufstellen/Anbringen und die Beräumung der Wahlwerbung sind die Parteien/Wählervereinigungen selbst verantwortlich. Wahlwerbeträger und Plakate (inklusive der Befestigungsmaterialien) sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag durch die Parteien/Wählervereinigungen zu entfernen bzw. zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung des Termins wird die Beseitigung der Wahlwerbung als Ersatzvornahme durch die Stadtverwaltung Bad Dübén auf Kosten der jeweiligen Partei/Wählervereinigung veranlasst.

Bad Dübén, den 16.04.2024

Astrid Münster
Bürgermeisterin